Newsletter Betreuung 01/20 – April 2020

Hier ist Ihr **aktueller** Newsletter Betreuung 01/20 – April 2020 **als PDF-Datei zum Herunterladen**:
www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL_20.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,
hier für Sie unser Newsletter Betreuung zur Covid-19-Pandemie:

Zuvor beantworten wir wieder zwei häufig gestellte Fragen und erklären uns zum Datenschutz:
1. Ja, Sie dürfen den Newsletter gerne weitersenden.
2. Ja, es gibt jetzt ein Newsletter-Archiv. Hier finden Sie alle unsere Newsletter seit 2013:
www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NLArchiv.pdf
3. **Datenschutzerklärung:** Ihre Daten sind bei uns gem. EU-DSGVO und BDSG sicher. Allerdings ist hier nicht mehr nachvollziehbar wann sich wer für unseren Newsletter angemeldet hat. Gespeichert ist hier lediglich Ihre E-Mail-Adresse. Wenn Sie selbst Ihren Namen und Vornamen bei der Anmeldung angegeben haben, sind diese Daten ebenfalls gespeichert. Sonstige Daten liegen hier nicht vor. Wenn Sie keine weiteren Newsletter von uns erhalten möchten, können Sie sich am Ende des Newsletters austragen und Ihre E-Mail-Adresse wird automatisch gelöscht.

Teil 1:
Schutz des Betreuten durch seinen Betreuer im Falle einer Covid-19-Erkrankung – Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers

„Triage“ in Deutschland? Wer wird beatmet? Wer nicht?
Covid-19 stellt nicht nur Ärzte vor Herausforderungen, sondern auch rechtliche Betreuer. Was ist mit dem Gesetz, was ist mit der Verfassung vereinbar? Diese Herausforderung wird kommen, sie anzunehmen und für den Betreuten umzusetzen ist die rechtliche und – vermutlich auch – moralisch ethische Pflicht des rechtlichen Betreuers.

Rechtsanwalt Tobias Noll beschreibt hier die Aufgaben und Pflichten des rechtlichen Betreuers dazu:

https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/CovidundBetreuung.pdf

Teil 2:
Covid-19: Hilfen für (selbständige) Betreuer/innen

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie treffen die verschiedenen Berufsgruppen unterschiedlich. Selbständige Betreuer/innen erhalten weiterhin Pauschalen für Ihre Tätigkeit und haben daher in geringerem Maße Einkommenseinbußen als andere Berufsgruppen, welche derzeit teilweise überhaupt kein Einkommen haben.

In manchen Regionen müssen die Betreuer/innen aber damit rechnen, dass es zu verspäteter oder vorerst keiner Bearbeitung der bei den Gerichten gestellten Vergütungsanträgen kommt und sie dadurch in Liquiditätsschwierigkeiten geraten.

Um die Liquidität zu erhalten und durch die Pandemiekrise zu kommen, gibt es bisher viele Möglichkeiten, Hilfen, Unterstützungsangebote und Empfehlungen für Berufsbetreuer/innen, die wir Ihnen in diesem Newsletter kompakt zusammengefasst haben.

INHALT: **SEITE:**

1. Soforthilfe 2
2. Arbeitslosengeld II 2
3. Steuerstundung 3
4. Mieten 3
5. Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation 3
6. Stundung von Darlehn 3
7. Quarantäne 3
8. Kurzarbeitergeld 4
9. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen 4
10. Kinderbetreuung 4
11. Kredite 4
12. Berufsverband BVfB e.V. 4
13. Berufsverband BdB e.V. 5
14. BetreuungApp/aktuelle Informationen 5
15. Weiterbildungen (in Stuttgart, Münster, Nürnberg und online) 6
16. Literaturtipp 7
17. Impressum 9

1. Soforthilfe:

Durch die zu versteuernde und nicht rückzahlbare Soforthilfe von bis zu 9.000 € für drei Monate soll die wirtschaftliche Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. Der Antragsteller muss eidesstattlich versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist.
Die Angaben zum Antrag müssen unbedingt richtig sein - Falschangaben können den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Mehr Informationen und die Übersicht über die zuständigen Behörden oder Stellen in den Ländern finden Sie hier:
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/laender-soforthilfen.html

2. Arbeitslosengeld II:

Anstelle von Soforthilfen können selbständige Berufsbetreuer, die wegen unterhaltsberechtigter Angehöriger einen höheren Bedarf zum Lebensunterhalt haben, beim Jobcenter Alg. 2 – Leistungen beantragen (nun auch per E-Mail), rückwirkend zum 1. März. Bei Antragstellungen bis zum 30. Juni 2020 entfällt gem. § 67 Abs 2 SGB II-E die Vermögensprüfung (es muss nur erklärt werden, dass kein „erhebliches“ Vermögen vorliegt.)

Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft wird sechs Monate lang nicht geprüft. Die Einkommensprüfung bleibt zwar, die Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung müssen aber erst „später“ vorgelegt werden, um die akute Bedürftigkeit nachzuweisen, wie es in einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit an die Jobcenter heißt. Die Grundsicherungsleistungen sollen „schnell und lückenlos gewährt“ werden.

3. Steuerstundung:

Berufsbetreuer können auf Antrag beim zuständigen Finanzamt ihre Steuerzahlungen u.a. bei der Einkommensteuer stunden. Zudem kann auch bei überfälligen Steuerschulden die Vollstreckung bis zum Ende des Jahres gestreckt werden.
Den Antragsvordruck dazu finden Sie hier:
https://www.steuertipps.de/downloads/article/aav_12230198263/1/aav_MS_Antrag-Stundung.RTF?link=https://www.steuertipps.de/steuererklaerung-finanzamt/themen/muster-schreiben-antrag-auf-stundung

4. Mieten:

Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse über Räume wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, ist zunächst für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen sich die Rückstände auf die Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie beziehen. Dabei obliegt es dem Mieter, den Zusammenhang zwischen Corona-Krise und Zahlungsproblemen glaubhaft zu machen, etwa durch Vorlage eines Schreibens des Gerichtes, dass Vergütungsanträge zurzeit nicht bearbeitet werden können.
Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt aber auch in dieser Zeit bestehen. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen jetzt – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung. Erst wenn der Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen hat, kann ihm wieder gekündigt werden.

5. Strom, Gas, Wasser und Telekommunikation:

Wenn Berufsbetreuer/innen als Verbraucher oder Kleinstunternehmer vor dem 8. März 2020 einen Vertrag mit einem Stromversorger oder Telefonanbieter geschlossen haben und es aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise nicht mehr möglich ist, die entsprechenden Rechnungen zu begleichen, dann dürfen ab 1. April 2020 bis vorerst zum 30. Juni 2020 die Zahlungen verweigert werden, wenn dadurch der Lebensunterhalt beziehungsweise die wirtschaftliche Grundlage des Unternehmens gefährdet ist.

6. Stundung von Darlehn:

Private Bankkunden können Zahlungen für Darlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen worden zunächst für drei Monate, also ab dem 1. April bis zum 30. Juni 2020 aufschieben. Voraussetzung: Sie sind von der Corona-Krise betroffen. Sie müssen der Bank nachweisen, dass sie ihren Lebensunterhalt - oder den ihrer Familien - durch die Rückzahlungen nicht mehr bestreiten können.

7. Quarantäne:

Wird für einen Mitarbeiter Quarantäne angeordnet, zahlt sein Arbeitgeber das Gehalt zunächst weiter. Und zwar unabhängig davon, ob die Quarantäne in der eigenen Wohnung oder an einem anderen Ort angeordnet wird. Nach § 56 Infektionsschutzgesetz kann sich der Arbeitgeber die Kosten bei der zuständigen Behörde (z.B. dem Gesundheitsamt) des jeweiligen Bundeslandes erstatten lassen.

8. Kurzarbeitergeld:

Wenn wegen fehlender Liquidität die Nettolöhne der Arbeitnehmer nicht ausgezahlt werden können, käme zur Überbrückung lediglich eine Darlehensgewährung nach den Länderprogrammen in Betracht.
Kündigungen der Arbeitnehmer und Kurzarbeit ist nicht zulässig. Für die berufsmäßige Betreuung in der Viruskrise gibt es keinen betrieblichen Grund für den Wegfall des Arbeitsplatzes oder eine kürzere Arbeitszeit.

9. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen:

Die Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge kann für Mitarbeiter/innen könnte bis zur Vergütungsauszahlung verzögert werden, wenn ein Stundungsantrag gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV bei der Krankenkasse gestellt wird. Beiträge können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung (Vollstreckung) mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (unveränderter Vergütungsanspruch). Gleiches gilt für Steuerzahlungen, die bis zum Jahresende nicht vollstreckt werden sollen.
Den Antragsvordruck dazu finden Sie hier:
https://www.bvmw.de/fileadmin/03-Themen/Corona/Downloads/Stundung_Sozialversicherungsbeitra__ge_Ma__rz_und_April.docx

10. Kinderbetreuung:

Angehörige systemrelevanter Berufe können unter Umständen eine Notkinderbetreuung in Anspruch nehmen. Es ist zweifelhaft, ob selbstständige Berufsbetreuer/innen hierzu gehören. Der Berufsverband BdB e.V. dazu: „Die Entscheidung darüber, ob eine Kinderbetreuung gewährt wird, obliegt eigentlich der für die jeweilige Einrichtung zuständigen Behörde. Die Behörden haben die Entscheidungsbefugnis allerdings verbreitet den Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtung übertragen. Man muss davon ausgehen, dass diesen häufig nicht genau bekannt ist, was genau Gegenstand der Tätigkeit von Berufsbetreuern ist und eine Notbetreuung dann möglicherweise aus der Unsicherheit heraus verweigert wird. Es ist deshalb sicherlich hilfreich, wenn die Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht eine entsprechende Bescheinigung ausstellen, Berichten nach haben einige Betreuungsbehörden dies auch bereits getan.“

11. Kredite:

Selbstständige Betreuer/innen können bei finanziellen Schwierigkeiten durch die Corona-Krise und um die Liquidität zu verbessern jetzt einen KfW-Kredit erhalten. Den Kredit beantragen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.
Wenn Ihre Bank auf Grund fehlender Sicherheiten nicht in der Lage ist, Ihnen einen Kredit zur zeitlichen Überbrückung zu gewähren, können die Bürgschaftsbanken der Länder bis zu 80 Prozent des Risikos übernehmen.

12. Berufsverband BVfB e.V.:

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V. (BVfB e.V.) hat in seinem Newsletter 02/2020 bereits am 19.03.2020 Informationen, Handlungsempfehlungen und wesentliche Aspekte für die rechtlichen Betreuer zusammengefasst.

Dies betrifft:
I. Persönlicher Kontakt
II. Gesundheitssorge
III. Infektionsschutz
1. Einhaltung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten

2. Meldepflichten, Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht
IV. Rechtliche Betreuung als systemrelevante Dienstleistung
V. Arbeitnehmer

Hier finden Sie den Newsletter des BVfB 02/2020 als PDF-Datei:
https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BVfBNewsletterCorona.pdf

13. Berufsverband BdB e.V.:

Der Bundesverband der Betreuer/innen (BdB e.V.) informiert auf seiner Webseite „Informationen zum Corona-Virus“ zu folgenden Themen:

- Umgang mit Klientinnen und Klienten
- Systemrelevante Berufe - Anspruch auf Kinderbetreuung
- Auswirkungen auf die Vergütung
- Welche Pflichten ergeben sich für Betreuer/innen aus dem IfSG oder dem Betreuungsrecht?
- Allgemeine Bestimmungen und Pflichten
- Was geschieht, wenn ich als Betreuer selbst erkranke oder als Verdachtsfall unter Quarantäne gestellt werde?

BdB e.V. - Informationen zum Corona-Virus:
https://bdb-ev.de/304_Informationen_zum_Corona-Virus.php

14. BetreuungApp/aktuelle Informationen:

Die kostenlose BetreuungApp: Informiert Sie immer aktuell auch während der Corona-Krise auf Ihrem Smartphone/Tablet oder PC/Laptop mit News, Tipps, Anregungen, Gerichtsbeschlüssen und Veranstaltungshinweisen zur rechtlichen Betreuung und aus dem Sozial-, Pflege- und Gesundheitsbereich.
Beispielsweise finden Sie in der BetreuungApp unter „Urteile & Hilfen“ jetzt auch die für Betreuer/innen relevanten Hilfen und Empfehlungen im Zusammenhang mit der Corona-19-Pandemie.

Gratis für Apple-Produkte im App Store und für Android bei Google Play herunterladen oder für alle Betriebssysteme auf den Homebildschirm bzw. als Lesezeichen setzen:

Für Android bei Google Play:
https://play.google.com/store/apps/details?id=com.Tobit.android.Slitte6622515692&hl=de

Für iOS im App Store:
https://itunes.apple.com/de/app/betreuer-innen-weiterbildung/id895748115?mt=8

Oder einfach direkt ohne Store für alle Betriebssysteme:
https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell

Sie können auch den QR-Code nutzen:

BetreuungApp

Newsletter:

Jetzt gibt es für Sie auch die Möglichkeit, die **Informationen der BetreuungApp als Newsletter** zusammengefasst wöchentlich oder monatlich per E-Mail zu erhalten.

Die ausführliche Anleitung dazu hier:
https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/AppNewsletter.pdf

Eine Kurzanleitung hier:

1. Gehen Sie auf die folgende Seite:
https://betreuerinnen-weiterbildung.app/aktuell
2. Klicken Sie auf „Anmeldung".
3. Wählen Sie, ob Sie sich mit Ihrem „Facebook"-, „Google"-, „Amazon"- oder „Microsoft"-Konto anmelden möchten und melden sich dann an. An die dort hinterlegte E-Mail-Adresse wird dann künftig der Newsletter gesandt. Wenn Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse anmelden möchten oder den Newsletter an eine bestimmte eigene (andere) E-Mail-Adresse senden lassen wollen, klicken Sie „Ich habe noch keine ChaynsID" und registrieren Sie sich dann im neuen Fenster.
4. Nach Ihrer Registrierung und ggf. neuer Anmeldung klicken Sie auf „Anmelden", „Ihren Anmeldenamen". Danach wählen Sie „ChaynsID" und dann „Newsletter".
5. Beim „Newsletter" können Sie unter „monatlich" oder „wöchentlich" wählen. „Täglich" möchten wir nicht empfehlen.
6. Jetzt können Sie sich aus dem internen Bereich wieder „Abmelden". Ab jetzt erhalten Sie wunschgemäß wöchentlich oder monatlich den Newsletter Betreuung als E-Mail an Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse.

15. Weiterbildungen (in Stuttgart, Münster, Nürnberg und online):

Die ständige Weiterbildung ist für Berufsbetreuer/innen für die Ausübung der verantwortungsvollen Tätigkeit unerlässlich – wird sogar ausdrücklich von manchen Betreuungsbehörden und Gerichten gewünscht und kontrolliert. Präsenzweiterbildungen sind derzeit aber leider untersagt und es ist offen, wann diese wieder stattfinden können; ab Mai, ab Juni oder erst nach der Sommerpause?

Betreuer/innen-Weiterbildung wird sobald es möglich ist, das Präsenzweiterbildungsangebot in Stuttgart und Münster wieder aufnehmen. Da über das „ab wann" große Unsicherheiten bestehen, aber gleichzeitig damit gerechnet wird, dass der durch die Krise bedingte „Weiterbildungsstau" zu ausgebuchten Veranstaltungen im Herbst/Winter führen wird, empfehlen wir die rechtzeitige Anmeldung.

Dazu haben wir auf die Krise reagiert und die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) angepasst**: Teilnehmer/innen müssen die Rechnung erst bezahlen, wenn die Teilnahme kurz vorher sicher ist, Umbuchungen sind jederzeit und Stornierungen bis ganz kurz vor dem Weiterbildungsbeginn kostenfrei möglich.

Wir verdichten zurzeit unser Weiterbildungsangebot in der 2. Jahreshälfte 2020 und für das Jahr 2021 – auch mit neuen Seminarthemen.
Hier finden Sie das **ständig aktualisierte Weiterbildungsangebot** und können sich risikolos bereits jetzt online anmelden.
https://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote.php

Außerdem haben wir für Sie eine kurzweilige Möglichkeit, Ihre Kenntnisse in einigen Bereichen der rechtlichen Betreuung zu vertiefen – sei es Zuhause oder im Büro, am PC, Laptop, iPad oder Smartphone: Wir bieten Ihnen eine **YouTube-Playlist** mit fast 70 ausgewählten Videos, TV-Dokumentationen, Lehrfilmen - aber auch Spielfilmen zum und rund ums Thema Berufsbetreuung.

Zur Playlist „Rechtliche (gesetzliche) Betreuung“:
https://www.youtube.com/watch?v=ChSDGXj0fkA&list=PLMm9J6qVYxk_bGqxM3YcNF1WgO9rxQBLv

Webinare:

Unser Kooperationspartner FBB - Fortbildung für Betreuerinnen und Betreuer in Nürnberg hat sich zudem mit Hochdruck bemüht, akut ausgefallene Veranstaltungen durch Online-Ersatztermine zu ersetzen und konnte mittlerweile etliche Ersatztermine online realisieren. Nun geht es weiter und wir sind offen für unterschiedliche Themen, die sich bieten.
Nachdem zunächst nur Themen aus dem Themenspektrum „Betreuung“ online waren, wird nun auch das Thema „Besondere Rechtsfragen bei Vormundschaften“ angeboten. Auch dies ist ein Online-Ersatz für eine abgesagte Veranstaltung.

Nun wird verstärkt versucht, Inhalte aus dem Themenbereich Migration und Asylrecht anzubieten.

Hier der Newsletter April 2020 des FBB mit dem aktuellen Webinar Angebot:
https://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/FBBNL22020.pdf

16. Literaturtipp:

Literaturtipp: Heidelberger Kommentar jetzt als Online-Version!

Empfehlenswert für die professionelle Betreuungsarbeit:

Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht (HK-BUR)

Der HK-BUR erleichtert die betreuungsgerichtliche Tätigkeit und die praktische Betreuungsarbeit gerade auch für Berufsbetreuer.

Er bietet:
• eine praxisnahe und umfassende Kommentierung der relevanten materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften des Betreuungsrechts und Unterbringungsrechts, insbesondere des FamFG,
• aktuelle Rechtsprechungsübersichten,
• Checklisten, Formulare und Musterbriefe für die tägliche Praxis,
• ausgewählte Regelungen der Bundesländer.

Loseblattwerk:
Abonnenten der gedruckten Version haben folgende Vorteile:
• Sie haben Zugriff auf die Inhalte der Online-Ergänzung unter dem Reiter „Formulare und Gesetze“. Dort finden Sie den kompletten Formularteil zur direkten Bearbeitung in Word sowie eine laufend aktualisierte Linkliste auf weitere wichtige Bestimmungen der Länder.
Ihre persönlichen Zugangsdaten erhalten Sie mit jeder Print-Aktualisierung.
• Im Abonnement eingeschlossen ist das Buch HK-BUR Gesetzessammlung zum Betreuungsrecht, das in handlicher Form die praxisrelevanten Vorschriften in Auszügen zusammenfasst und auch separat erhältlich ist.
• Adressen von Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen

Jetzt auch als Online-Version!
Der Kommentar ist jetzt auch als reine Online-Ausgabe (ohne Adressteil und ohne die Broschur HK-BUR-Gesetzessammlung) mit integrierten befüllbaren Formularen und Gesetzen erhältlich.
Den Zugriff auf die Datenbank erhalten Sie über dann über den Reiter „Kommentar“ oder in Ihrem persönlichen Bereich auf cfmueller.de.
Sie wollen den neuen HK-BUR-online 4 Wochen kostenlos testen? Dann melden Sie sich heute noch an!

Mitglieder des Betreuungsgerichtsstages e.V. (BGT) erhalten gegen Vorlage einer Mitgliedsbescheinigung HK-BUR-online zum vergünstigten Sonderpreis von 52 Euro (Vierteljahrespreis).

Der Kundenservice des Verlags berät Sie gerne:
Telefon: +49 (0)89-2183-7923
E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Mehr dazu und zur direkten Bestellung hier:

https://www.cfmueller.de/Rechts-und-Steuerpraxis/Betreuungs-und-Unterbringungsrecht/Heidelberger-Kommentar-zum-Betreuungs-und-Unterbringungsrecht-Online-Produkt.html

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit und vor allem, dass Sie, Ihre Angehörigen und Freunde gesund die Pandemie und deren Folgen überstehen und wir uns bald (wieder) in Stuttgart, Münster, Nürnberg oder online sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Fillsack
und das Team von
Betreuer/innen-Weiterbildung und
Betreuer/innen-Weiterbildung SÜD
https://www.betreuer-weiterbildung.de

Silke und Olaf Kahnt

FBB – Fortbildung für Betreuerinnen und Betreuer
https://www.fbbweb.de/

Impressum
Betreuer/innen-Weiterbildung und
Betreuer/innen-Weiterbildung Süd
Uwe Fillsack
Postanschrift:
Südstraße 7a
48153 Münster
Telefon: +49 251 526287
Telefax: +49 251 526724
E-Mail: newsletter@betreuer-weiterbildung.de
Internet: www.betreuer-weiterbildung.de